

- f) Die Werkleiter können Aufträge zur Fertigung von Erzeugnissen aus Rohstoffen und Materialien des Bestellers oder aus eigenen Beständen und Produktionsabfällen entgegennehmen und durchführen, wenn dadurch die Erfüllung ihres Planes der Warenproduktion nicht gefährdet wird.
- g) Über die Entwicklung neuer Warenzeichen und Gebrauchsmuster können die Werkleiter in eigener Verantwortung entscheiden.
- h) Kredite der Deutschen Notenbank oder der Deutschen Investitionsbank können die Werkleiter in eigener Verantwortung in Anspruch nehmen. Dabei sollen sie von den gegebenen Kreditmöglichkeiten stärker als bisher Gebrauch machen.
- i) Die Werkleiter entscheiden über die Einstellung von Jugendlichen zwecks Ausbildung für Anlernberufe im Sinne der Anordnung vom 16. November 1954 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe (GBl. S. 934). Dabei sind die Werkleiter an die vom Ministerium bestätigten Planaufgaben gebunden. Bei notwendigen Veränderungen der betreffenden Planposition entfällt die bisher erforderliche Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.
- k) Die Werkleiter können die Eintragung oder Löschung von Angaben über ihren Betrieb und die zu seiner Vertretung befugten Personen im Register der volkseigenen Wirtschaft (Handelsregister, Abteilung C) ohne Bestätigung durch das übergeordnete Organ beantragen. Die Richtigkeit ihrer Angaben haben sie durch Hinweis auf die im Gesetzblatt verkündete Anordnung des zuständigen Ministers oder durch Vorlage der betreffenden Urkunden (über Berufung, Abberufung, Namensverleihung) nachzuweisen.
- l) Bei Rechtsträgerwechsel kann der Werkleiter des das Grundstück übernehmenden Betriebes den Rechtsträgernachweis selbst ausstellen. Bei Einreichung des Nachweises an den Rat des Kreises hat er den vom abgebenden und vom übernehmenden Rechtsträger ordnungsmäßig Unterzeichneten Antrag auf Änderung der Rechtsträgerschaft an dem Grundstück mit vorzulegen.
- m) Die Werkleiter können Grundstückstauschverträge im Sinne der Anordnung vom 16. April 1951 über die Meldung beabsichtigter Rechtsänderungen für volkseigene Vermögenswerte (GBl. S. 331) ohne Bestätigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Tausches durch das übergeordnete Organ dem Rate des Bezirkes zur Genehmigung vorlegen.
2. Zutreffend für die Betriebe, die der Minister nach Abschnitt I Ziff. 3 bestimmt:
- a) Die Werkleiter entscheiden über die Einstellung und Einstufung von Arbeitskräften im Rahmen des Arbeitskräfteplanes und nach Maßgabe des bestätigten Lohnfonds. Abweichungen von den tariflichen Bestimmungen sind nur im Einzelfall und nur in bestimmten größeren Betrieben der Schwerindustrie zulässig.
- b) Die Werkleiter entscheiden über die Gewährung der zusätzlichen Altersversorgung an betrieb-

liche Mitarbeiter unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen und des durch die Hauptverwaltung festgelegten Kontingentes.

- c) Die Werkleiter regeln die Besetzung ihrer Exportabteilung.
- d) Für Repräsentationszwecke bei Exportverhandlungen können die Werkleiter Mittel aus ihrem Werbefonds aufwenden.
- e) Zur Erhöhung des Umsatzes an Konsumgütern können die Werkleiter betriebliche Verkaufsvertreter beschäftigen, deren Bezahlung aus Kosteneinsparungen bzw. aus durch Umsatzerhöhung erzielten zusätzlichen Gewinnen zu erfolgen hat.

IV.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Leiter der Kommission für Industrie und Verkehr wird ermächtigt, entgegenstehende Verordnungen abzuändern.

Berlin, den 8. Dezember 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	
St o p h	S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung
zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.**

Vom 19. Dezember 1955

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Abschnitt I Ziff. 1 des Beschlusses vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 933) (Zutreffend für alle Ministerien) gilt nur für die Minister und Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) sowie für die Leiter des Amtes für Technik, des Amtes für Literatur und Verlagswesen, des Amtes für Wasserwirtschaft und den Vorsitzenden des Staatlichen Rundfunkkomitees.

(2) Abschnitt I Ziff. 2 des Beschlusses (Zutreffend nur für die Industrie-Ministerien) und Abschnitt II des Beschlusses gelten für folgende Ministerien:

Ministerium für Kohle und Energie,
Ministerium für Berg- und Hüttenwesen,
Ministerium für Chemische Industrie,
Ministerium für Schwermaschinenbau,
Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau,
Ministerium für Aufbau,
Ministerium für Leichtindustrie,
Ministerium für Lebensmittelindustrie.

(3) Abschnitt III des Beschlusses gilt nur für die zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie, die den Ministerien nach Abs. 2 dieses Paragraphen unterstellt sind.